

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.01132 vom 22. Juni 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-06-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2009.01132

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.01132 du 22 juin 2011

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.01132 del 22 giugno 2011

Erwägungen

E. 3

3.1. Im orthopädischen Gutachten vom 16. März 2009 hielt Dr. D. ___ fest, dass die Beschwerdeführerin aufgrund der aufgeführten Diagnosen in der angestammten Tätigkeit zu 50 % arbeitsfähig sei. Diese Stelle erscheine als geeignet die Arbeitskraft der Versicherten zu erhalten und sei als dem Leiden angepasste Tätigkeit zu qualifizieren (Urk. 13/45). Mit Schreiben vom 30. September 2009 verdeutlichte die Gutachterin ihre Einschätzung, wonach auch eine rückenadaptierte Tätigkeit die Arbeitsfähigkeit nicht zu steigern vermöge (Urk. 8).

Die Begutachtung durch Dr. D. ___ stützt sich auf die medizinischen Unterlagen, die Aussagen der Versicherten und beruht auf einer klinisch orthopädischen und röntgenologischen Untersuchung am 12. März 2009. Dabei wurden die Beschwerden aufgrund einer Schmerzdokumentation, welche mitgebracht wurde, erhoben, sowie der allgemeine Befund dokumentiert. Die medizinischen Zusammenhänge und die medizinische Situation werden eingehend erörtert und die Schlussfolgerungen sind begründet. Sodann setzt sich die Gutachterin auch mit den verschiedenen vorhandenen Arztberichten auseinander und vermag divergierende Einschätzungen überzeugend zu widerlegen. Das Gutachten genügt den für den Beweiswert von Arztberichten massgebenden Anforderungen in jeder Hinsicht. Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass darauf abgestellt werden kann (vgl. BGE 134 V 231 E. 5.1 S. 232).

Daran vermögen die Ausführungen von Dr. med. E. ___, Facharzt für orthopädische Chirurgie FMH, zertifizierter Gutachter SIM, des RAD nichts zu ändern. Obschon er grösstenteils dieselbe Schlüsse zieht wie die von der IV-Stelle beigezogene Gutachterin, schlussfolgerte er, dass in einer leichten leidensangepassten Tätigkeit von einer 100%igen Arbeitsfähigkeit auszugehen sei (Urk. 13/59). Dabei legte er nicht dar, weshalb seine Einschätzung von denjenigen von Dr. D. ___ variierte und er begründete seine Schätzung auch nicht. Demnach ist gestützt auf das orthopädische Gutachten in der angestammten Tätigkeit, welche als leidensangepasst zu qualifizieren ist, von einer 50%igen Arbeitsfähigkeit auszugehen. Die später ins Recht gelegten Berichte datieren vom 4. Februar (Urk. 25) und vom 7. März 2011 (Urk. 31) und betreffen den Gesundheitszustand der Versicherten, wie er sich nach Erlass der angefochtenen Verfügung verwirklicht hat, weshalb sie nicht zu berücksichtigen sind (BGE 129 V 4 E. 1.2, 169 Erw. 1, 356 E. 1, je mit Hinweisen).

3.2. Da die Beschwerdeführerin somit aus gesundheitlicher Sicht nach wie vor in der Lage ist, ihre angestammte Tätigkeit als Filialleiterin im Umfang von 50 % auszuüben, genügt für die Ermittlung des Invaliditätsgrades die

Gegenüberstellung blosser Prozentzahlen (BGE 114 V 313 E. 3a). Somit resultiert vorliegend ein Invaliditätsgrad von 50 %, womit die Beschwerdeführerin ab 1. Februar 2009 Anspruch auf eine halbe Rente der Invalidenversicherung hat.

4.1.1.1.1.1.1.

4.1.1.1.1.1.1. Da es um Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG in der seit dem 1. Juli 2006 in Kraft stehenden Fassung) und auf Fr. 800.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie der unterliegenden Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

4.2.1.1.1.1.1. Ausgangsgemäss steht der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung zu, die gemäss Art. 61 lit. g ATSG in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, nach der Schwierigkeit des Prozesses, dem Zeitaufwand und den Barauslagen zu bemessen und unter Berücksichtigung dieser Grundsätze auf Fr. 2'300.-- (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) festzusetzen ist.

4.3.1.1.1.1.1. Darüber hinaus hat die IV-Stelle der Beschwerdeführerin unter dem Titel Parteientschädigung die Kosten für das ergänzende Akten-Gutachten von Dr. D. ___ im Betrag von Fr. 625.- zu ersetzen (vgl. BGE 115 V 62; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgericht vom 22. Dezember 2004, U 143/04, E. 6.2). Die Einholung der Ergänzungen war - retrospektiv gesehen - für den gerichtlichen Entscheidungsprozess durchaus geboten, weshalb die entsprechenden Kosten durch die Beschwerdegegnerin zu tragen sind.

Das Gericht erkennt:

1.1.1.1.1.1.1. In Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 21. Oktober 2009 aufgehoben und es wird festgestellt, dass die Beschwerdeführerin ab dem 1. Februar 2009 Anspruch auf eine halbe Invalidenrente hat.

2.1.1.1.1.1.1. Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3.1.1.1.1.1.1. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 2'925.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4.1.1.1.1.1.1. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwältin Christina Ammann
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

5.1.1.1.1.1.1. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während

folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.